

# Bundesverbandes Deutscher Berufsjäger e. V.



## Positionspapier zur Fangjagd

### – Natur- und tierschutzgerechte Fangjagd –

Aufgrund ständiger Veränderungen in der vom Menschen gestalteten, nur noch naturnahen Kulturlandschaft und dem damit verbundenen kontinuierlichen Wegfall von natürlichen Lebensräumen kommt der Fangjagd im Rahmen der befugten Jagdausübung eine besondere Bedeutung zu. Eine gezielte Prädatorenbejagung leistet einen Beitrag zur Sicherung der Belange des Arten- und Naturschutzes sowie zur Wiederherstellung eines natürlichen Gleichgewichtes.

Die Fangjagd hat sich, wie alle menschlichen Lebensbereiche, weiterentwickelt. Neue Methoden und Fanggeräte haben sich inzwischen fest etabliert. Auch wenn die im Rahmen der Jagdausübung eingesetzten Fanggeräte nur einen Bruchteil der in Deutschland genutzten Fallen ausmacht, so muss eine zukunftsfähige Jagd zwischen „alt Bewährtem“ und „Neuem“ eine Brücke bauen für eine zeitgemäße natur- und tierschutzgerechte, stets selektive Fangjagd des 21. Jahrhunderts.

Neben der Lebensraumverbesserung ist die Bejagung opportunistischer und generalistischer Beutegreifer unabdingbare und ureigenste Aufgabe des Jägers.

#### **Der Fang von Tieren aus Gründen des Artenschutzes und der Wiederansiedlung**

Im Hinblick auf Arten-, Tier- und Naturschutz ist die Fangjagd ein wichtiger Baustein für die Umsetzung von Biodiversität, auch in Hinblick auf die Neozoen.

Die verschiedensten Wildarten werden aus Gründen des Artenschutzes gefangen, um neue Vorkommen zu begründen oder gefährdete Vorkommen zu erhalten.

Der Fang von Prädatoren als begleitende Maßnahme bei Programmen zur Rettung bzw. Wiederansiedlung gefährdeter Arten z.B. der Großtrappe und von Raufusshühnern oder zum Schutz von Bodenbrütern, insbesondere in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. Vogelschutzgebiete), Kleinsäugetern und anderen besonders geschützten Tierarten mit einer geringen ökologischen Nischenbreite ist unabdingbar.

#### **Der Fang von Tieren aus Gründen des Tierschutzes**

Die Anwendung von Fanggeräten kann erforderlich werden bei wildlebenden oder herrenlosen Tieren. Ziel des Einfangens kann die Behandlung des Tieres, die Unterbringung oder die Befreiung aus einer Notlage sein.

## **Der Fang von verwilderten Hauskatzen und Hunden**

Der Fang von unbeaufsichtigten Haustieren dient der Zielsetzung des Tier- und Naturschutzes. Herrenlose, streunende und verwilderte Hauskatzen und Hunde erbeuten nicht nur –vornehmlich- junge Wildtiere, sondern töten auch die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere von Singvögeln, besonders geschützten Kleinsäugetern, Lurchen und Kriechtieren. Zudem ist im Tierseuchenrecht und in der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut der Fang von Hunden und Katzen gefordert, wenn diese entgegen den angeordneten Beschränkungen frei umherlaufen.

## **Der Fang von Tieren aus Gründen der Tierseuchenprävention**

Krankheiten wie Tollwut, Räude und Fuchsbandwurm sind dichteabhängig. Aus gutem Grund wird von den amtlichen Veterinärverwaltungen neben medizinischen Maßnahmen, eine unterstützende, intensive Raubwildbejagung vor allem des Fuchses gefordert. Vor diesem Hintergrund muss auch in Waldrevieren eine flächendeckende Fuchsbejagung stattfinden.

## **Der Fang von Tieren aus Gründen der Wildhege**

Die Wildhege hat zum Ziel, nachhaltig nutzungsfähige Bestände zu sichern und findet sich im Einklang mit den nationalen und internationalen Naturschutzbestimmungen. Sie hilft den Jagdwert eines Reviers zu erhalten, der sich zum größten Teil aus der Höhe der erzielten Nutzwildstrecke ergibt. Sie dient darüber hinaus der Gewinnung von natürlichen, nachwachsenden, ökologisch und biologisch hochwertigen, CO<sub>2</sub> neutralen Ressourcen.

## **Der Fang von Wildtieren ist eine legitime Nutzung von Wildbeständen**

Da viele Wildtierarten überwiegend nachtaktiv sind, ist es unmöglich, die Bestände allein mit Jagdwaffen effektiv zu regulieren und zu bewirtschaften. Die Fangjagd ist ein legitimes Mittel zur nachhaltigen Nutzung von wildlebenden Populationen, um Pelze, Felle und Fleisch zu gewinnen.

## **Der Fang von Wildtieren in befriedeten Bezirken**

Wenn es in befriedeten Bezirken zu Problemen mit Wildtieren kommt, ist in der Regel nur der Einsatz von Fanggeräten möglich, weil Schusswaffen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht einzusetzen sind. Der Wildtierfang im menschlichen Siedlungsbereich entzieht sich weitestgehend der Überprüfbarkeit. Die Zahl der gefangenen Tiere und der eingesetzten Fanggeräte dürfte weitaus höher sein als im jagdlichen Bereich. Da die Wildtiere im Siedlungsbereich fast stets als Störer empfunden werden, ist von den Fallenstellern (Nichtjägern) ohne Sachkunde wenig Verständnis für Belange des Tierschutzes zu erwarten.

## **Der Fang für Wissenschaft und Forschung**

Ohne den Einsatz von Fanggeräten ist Wildtierforschung oft nicht möglich. Zur Erforschung der Lebensgewohnheiten von Wildtieren bedienen sich die Wissenschaftler der Telemetrie, um Nachweise zu erhalten, Beobachtungen zu bestätigen und weitergehende Erkenntnisse zu gewinnen. (Wildtiermonitoring)

# Anforderungsprofil an eine zeitgemäße Fangjagdverordnung:

## 1. Verbotene Fanggeräte

Verboten ist,

Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschussgeräte zu verwenden. (§ 19 Abs.1 Nr.9 Bundesjagdgesetz)

## 2. Kennzeichnung von Fanggeräten

1. Alle Fanggeräte und Fanganlagen (Fanggärten, Fangbunker) sind deutlich lesbar mit dem Hinweis „Jagdliche Einrichtung“ zu versehen.
2. Fanggeräte, die dem sofort tödlichen Fang dienen, sind zusätzlich mit dem Warnhinweis „Vorsicht Falle - Verletzungsgefahr“ und einem Piktogramm zu versehen und direkt an der Fallensicherungseinrichtung (Fangbunker, -kiste etc.) von außen sichtbar zu kennzeichnen.
3. Es dürfen nur Fanggeräte für den Totfang verwendet werden, die durch eine dauerhafte Kennzeichnung dem Eigentümer/ in zuzuordnen sind.
4. Der Erwerb von Fanggeräten ist an einen entsprechenden Sachkundenachweis gekoppelt. Um die Bauartzulassung und Funktionssicherheit zu gewährleisten, ist eine Prüfstelle einzurichten. Fanggeräte für den unversehrten Lebendfang sind einmalig vor in Betriebnahme zu prüfen. Die Überprüfung für Fanggeräte zum sofort tödlichen Fang ist regelmäßig, sprich alle fünf Jahre zu wiederholen.

## 3. Fanggeräte für den unversehrten Lebendfang

1. Fallen für den unversehrten Lebendfang müssen so beschaffen sein, dass sie
  - a) Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen,
  - b) dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum zum Drehen und Schlafen in artgerechter Position bieten,
  - c) dem gefangenen Tier die Sicht nach außen durch einen vollkommen abgedunkelten Fangraum verwehren, mit Ausnahme von Drahtgitterfallen zum Kaninchenfang beim sogenannten Frettieren, dem Jungfuchsfang und den Fangkörben von Aaskrähe und Elster.
2. Wippbrettfallen müssen eine Mindestlänge von 80 cm, eine Mindestbreite von 10 cm und eine Mindesthöhe von 15 cm (Innenmaße) aufweisen.
3. Fanggeräte, die beim Frettieren oder bei der Baujagd eingesetzt werden, können aus Draht- oder Netzmaterial bestehen und brauchen dem gefangenen Tier keinen ausreichend großen Freiraum zum Drehen und Schlafen in artgerechter Position bieten, weil sie unverzüglich entnommen werden.

## 4. Fanggeräte zum sofort tödlichen Fang

1. Fanggeräte für den sofortigen Todfang müssen so beschaffen sein, dass sie
  - a) über einen Köderabzug ausgelöst werden,
  - b) einen Köder gegen auf Sicht jagende Beutegreifer nach oben hin verdecken,

- c) über eine Bügelweite von mindestens 37/38 cm verfügen,
  - d) über eine ausreichende Tötungswirkung verfügen. Die Klemmkraft wird für die einzelnen Eisen wie folgt angegeben:  
 37/38er und 46er Eisen= min. 200 Newton;  
 56er Eisen= min. 300 Newton;  
 70er Eisen= min. 350 Newton.
2. Abzugsfallen, die mit Hilfe der Klemmkraft die Trennung der Wirbelsäule und damit die sofortige Tötung herbeiführen, sind so aufzustellen, dass
- a) sie sich in einem abgeschlossenen Behältnis (Fanggarten, -raum, -kiste, -bunker) befinden,
  - b) die Einschluöffnung des abgeschlossenen Behältnis sich an der Zielart orientiert, z.B. Marder 8x8 cm, Dachs 25x25 cm,
  - c) sich das abgeschlossene Behältnis bei einer Einschluöffnung von mehr als 8x8 cm weiter als 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude und 100 Meter vom nächsten öffentlichen Weg entfernt, befindet,
  - d) das Wildtier keinesfalls über den festen Bügel an den Köder gelangt,
  - e) über die Einschluöffnung kein Mensch mit der Hand das Eisen erreichen kann.

## **5. Kontrolle der Fanggeräte**

1. Fängisch gestellte Fanggeräte für den lebend unversehrten Fang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Drahtgitterfallen zum Fang von Jungfüchsen sind mindestens drei Mal am Tag zu kontrollieren.
2. Fängisch gestellte Fanggeräte für den sofort tödlichen Fang sind täglich morgens zu kontrollieren. Der Abstand zwischen zwei Kontrollen darf 24 Stunden nicht überschreiten.
3. Kontrollen dürfen auch mit Hilfe sogenannter Fallenfangmelder durchgeführt werden, sofern das jeweilige Gerät in der Lage ist, Statusmeldungen wie Auslösung, Betriebsbereitschaft und niedrige Akkuspannung zuverlässig anzuzeigen.

## **6. Kirmung und Beköderung von Fanggeräten**

1. Die Kirmung und Beköderung der Fanggeräte darf mit Teilen von jagdbaren Tieren (außer Schwarzwild), mit handelsüblichen zugelassenen Tierfuttermitteln, Duftstoffen auf natürlicher oder synthetischer Basis, Trockenobst, Hühnereiern und Fisch erfolgen.

## **7. Qualifikation des Fallenstellers/der Fallenstellerin**

1. Fanggeräte dürfen nur – auch im befriedeten Bezirk - eingesetzt werden, wenn der Fallensteller/die Fallenstellerin einen Ausbildungslehrgang mit Sachkundenachweis besucht und eine entsprechende Prüfung bestanden hat. Hierbei ist zwischen einem Sachkundenachweis „Lebendfang“ und einem Sachkundenachweis „Totfang“ zu unterscheiden.
2. Mit dem Sachkundenachweis „Lebendfang“ erhält der Fallensteller/die Fallenstellerin die Berechtigung, Fanggeräte für den unversehrten Lebendfang zu benutzen.

3. Für den Einsatz von Fanggeräten für den Totfang benötigt der Fallensteller/ die Fallenstellerin den Sachkundenachweis „Totfang“
4. Inhalt der Lehrgänge: Rechtliche Grundlagen der Fallenjagd, Wildbiologie der zu fangenden Tiere, Grundzüge des Tier-, Natur- und Artenschutzrechtes sowie theoretische und praktische Kenntnisse über Funktion, artenspezifischen Einsatz, Einbau und Wartung von Fallen.
5. Von Berufsjägern und Berufsjägerinnen sind mit dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zum Revierjäger/ zur Revierjägerin die Sachkundenachweise (7.2; 7.3) erbracht.
6. Wenn im Einzelfall durch die zuständige Behörde Fallen, wie z.B. Nordische Krähenfalle, Habichtsfangkorb, Hundelebendfang und Frischlingsfang genehmigt werden, dürfen diese von Fangjägern/innen mit abgeschlossener Revierjäger-Ausbildung oder einer gleichgestellten Ausbildung betrieben werden.
7. Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte für den Sachkundenachweis sind in einem bundeseinheitlichen Rahmenplan festzulegen. Personen mit Sachkundenachweis müssen alle fünf Jahre eine Fortbildung nachweisen.
8. Ausbilderinnen und Ausbilder von Sachkundelehrgängen müssen für den praktischen Teil eine Ausbildung nach der Revierjäger- Ausbildungsverordnung abgeschlossen haben oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation nachweisen.

## **8. Gefangene Hauskatzen**

Die große Anzahl herrenloser, frei lebender Katzen ergibt sich auch aus der Gedankenlosigkeit mit der viele Katzenbesitzer ihre Tiere umherlaufen lassen, ohne daran zu denken, welche Schäden die Katzen in der Natur anrichten.

Ein großes Problem ergibt sich aus der ungehinderten Vermehrung der Katzen, wenn diese nicht kastriert sind.

Die Katzenhalter müssen durch ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Kennzeichnungspflicht und Sterilisationszwang stärker in die Pflicht genommen werden.

1. Lebend unversehrt oder sofort tödlich gefangene verwilderte Katzen sollen den Ordnungsbehörden unverzüglich angezeigt und gegebenenfalls überstellt werden.